

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.09.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Satzung zur Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Gleisenhof und Rödla

§ 1

§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödla und Gleisenhof (BGS/EWS-erg) vom 29.11.2012 erhält folgende Fassung:

„Auf die Gebührenschuld sind zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.“

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 19.09.2013

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Hinweis: § 14 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Gleisenhof und Rödla vom 29.11.2012 enthielt einen redaktionellen Fehler. Danach wären Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Die Gebühren sind jedoch in sechs Einzelbeträgen zu begleichen, davon sind fünf Einzelbeträge als Vorauszahlung in den Monaten April, Juni, August, Oktober und Dezember zu leisten. Das letzte Sechstel wird im Februar des Folgejahres fällig und im Rahmen der Endabrechnung mit dem tatsächlichen Verbrauch des Vorjahres verrechnet. In der Praxis ist auch so verfahren worden. Deshalb tritt für die Bürgerinnen und Bürger keine Änderung bei der bisher gewohnten Vorauszahlung und Abrechnung der Wasser- und Kanalgebühren ein.